

1807. Katholische Kirche. Nachdem sich der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates durch Erhöhung der entspre-

chenden Ansätze im Voranschlag des Jahres 1919 grundsätzlich damit einverstanden erklärt hatte, daß die Besoldungen der katholischen Geistlichen eine Anpassung an die neuen Besoldungen der Pfarrer der evangelischen Landeskirche erfahren sollen, erschien es der Direktion des Innern angezeigt, auch einen Antrag über die Erhöhung des Ruhegehaltes von a. Pfarrer Saladin, in Zürich, vorzubereiten.

Pfarrer Saladin ist nun am 10. Juni 1919 gestorben. Er hinterläßt eine Witwe, Emma geb. Künzli, geboren 1860, sowie 5 Kinder:

Ludwig Alphons, Kommiss, geboren 1882,

Martha, Arbeitslehrerin, geboren 1884,

Max, Pflanzler, geboren 1885,

Paula Klara, geboren 1887, verheiratet,

Hans Benno Emil, geboren 1888, verheiratet.

Die Witwe, die lange Jahre als unheilbar geisteskrank in der Pflegeanstalt Rheinau versorgt war, ist laut einem Bericht der katholischen Kirchenpflege Zürich vor einigen Jahren zu ihrem Gatten nach Zürich zurückgekehrt und wird in Zukunft durch eine fremde Person gepflegt werden müssen. Vermögen ist keines vorhanden. Die erwachsenen und zum Teil verheirateten und auswärts wohnenden Kinder haben für ihre eigenen Existenzen zu sorgen und können die Mutter nicht wesentlich unterstützen, sodaß die Kirchengemeinde schon bisher wiederholt finanziell beistehen mußte. Die katholische Kirchenpflege ersucht daher um Prüfung der Frage, ob nicht der Witwe auch für die Zukunft wenigstens ein Teil des Ruhegehaltes zugewendet werden könnte.

Die Anpassung der Besoldungen der katholischen Geistlichen an die neuen Besoldungsansätze für die reformierten Geistlichen erfolgte mit Rückwirkung auf 1. Januar 1919. Die Hinterlassenen von Pfarrer Saladin haben daher jedenfalls Anspruch auf eine nachträgliche Erhöhung des Ruhegehaltes für das erste Halbjahr 1919. Nun hat aber die Bestimmung des Besoldungsnachgenusses auch für die Ruhegehälter zu gelten. Für die reformierten Geistlichen ist dies ausdrücklich gesagt in § 71 des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche.

Über die Frist des Besoldungsnachgenusses bestimmt Artikel 25 des katholischen Kirchengesetzes, daß den Intestat-erben eines verstorbenen katholischen Geistlichen die laufende Quartalsbesoldung vollständig auszurichten ist. Die Angehörigen der katholischen Geistlichen sind damit schlechter gestellt als diejenigen der reformierten Pfarrer, denen der Nachgenuß des ganzen Einkommens während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, zukommt (§ 71 des reformierten Kirchengesetzes). Es hat nun aber der Regierungsrat schon in seinem Beschluß vom 16. Juni 1917 entschieden, daß dieser Unterschied jedenfalls dann als eine Unbilligkeit empfunden werden muß, wenn Hinterlassene vorhanden sind, die auch nach § 26 (neu § 44) der kantonalen Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte zum Besoldungsnachgenuß berechtigt wären. Dies trifft im vorliegenden Fall zweifellos zu.

Über die Höhe des Ruhegehaltes bestimmt Artikel II, Ziffer 1, der Schluß- und Übergangsbestimmungen zum neuen Pfarrerbesoldungsgesetz, daß die vor Inkrafttreten des Gesetzes festgesetzten Ruhegehälter um 40 bis 80% ihres bisherigen Betrages erhöht werden sollen. Pfarrer Saladin bezog bisher ein Ruhegehalt von Fr. 2400. Wird die oben genannte Bestimmung für die reformierten Geistlichen auch auf den vorliegenden Fall angewendet und in Anbetracht der Familienverhältnisse das Maximum der Erhöhung gewährt, so ist das Ruhegehalt auf Fr. 4320 anzusetzen.

Weiter zu gehen und nach dem Wunsch der katholischen Kirchenpflege Zürich der Witwe auch für die Zukunft einen Teil des Ruhegehaltes ihres Gatten zuzuwenden, ist nach den geltenden Bestimmungen unmöglich. Dagegen war Pfarrer Saladin Mitglied der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Geistlichen, sodaß die Witwe aus jener Stiftung eine Jahresrente von Fr. 600 beziehen wird.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Ruhegehalt von a. Pfarrer Saladin wird mit Wirkung ab 1. Januar 1919 bis zu seinem am 10. Juni 1919 erfolgten Tode festgesetzt auf Fr. 4320 jährlich.

II. Der Witwe Saladin wird ein Nachgenuß des Ruhegehaltes für die Dauer von 6 Monaten, vom 10. Juni 1919 an gerechnet, zugebilligt.

III. Mitteilung an Frau Pfarrer Saladin (im Dispositiv), an das Waisenamt der Stadt Zürich, an die katholische Kirchenpflege Zürich (Präsident: Prof. Flury, Carmenstraße 24), an die Finanzdirektion mit der Einladung zur Zahlungsanweisung an das Waisenamt zu Händen der Frau Pfarrer Saladin, sowie an die Direktion des Innern.